

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesbetreuung“

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat der Rat in seiner Sitzung am 14.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

(1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Recklinghausen als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführten und unterhaltenen Tageseinrichtungen und Tagespflegeleistungen für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Der BgA trägt den Namen „Kindertagesbetreuung“.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist privat – rechtlich ausgestaltet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem BgA „Kindertagesbetreuung“ verfolgt die Stadt Recklinghausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abgabenordnung.

Zweck ist die Erziehung und Bildung von Kindern (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung sowie durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und das Angebot von Tagespflegeleistungen i. S. des § 1 KiBiz. Ebenso wird es verwirklicht durch die Umsetzung des in § 2 KiBiz festgelegten Bildungs-und Erziehungsauftrags.

(2) Mit dem BgA „Kindertagesbetreuung“ ist die Stadt Recklinghausen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf kein Beschäftigter des BgA durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Entgelte

Für die Leistungen des BgA „Kindertagesbetreuung“ werden Entgelte nach der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Recklinghausen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne des § 1 KiBiz (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

(1) Die Trägerkörperschaft Stadt Recklinghausen führt bei Auflösung oder Aufgabe des BgA „Kindertagesbetreuung“ oder Wegfall des begünstigten Zwecks dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle einer Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen BgA darstellen.

Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Körperschaftsteuerrecht kein BgA mehr anzunehmen ist. Die Stadt Recklinghausen verpflichtet sich im Fall der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.

(2) Wird nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Zusammenfassung mit einem anderen gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i.S. der §§ 51 – 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.